

## Werkstättenordnung

### 1. Maßnahmen zum Ablauf des praktischen Unterrichts:

- Vor dem Werkstättenunterricht haben sich die SchülerInnen in den Werkstättenräumen einzufinden.  
Jede/r SchülerIn hat ihren/seinen Arbeitsplatz auf eventuelle Beschädigungen zu kontrollieren und dies dem Lehrer sofort mitzuteilen.
- Die Schultaschen sind in die vorgesehenen Fächer (Kasten) unterzubringen sowie die Kleidung in der Garderobe aufzuhängen und die Handys müssen in den Handykasten deponiert werden.
- Das Betreten der Werkstätte während des Unterrichtes ist Unbefugten nur mit besonderer Erlaubnis der Direktion gestattet.
- Die SchülerInnen dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Lehrers die Werkstätten verlassen.
- Die auszuführenden Arbeiten werden der/dem SchülerIn vom Lehrer zugewiesen. Andere Arbeiten dürfen nicht ausgeführt werden.
- Die hygienischen Arbeitsmaßnahmen sind zu befolgen und durchzuführen.
- Vor Unterrichtsschluss hat jede/r SchülerIn ihren/seinen Arbeitsplatz zu reinigen und alle Abfälle zu entfernen.
- Vor Schluss des Unterrichtes hat jede/r Schüler/In ihre/seine Arbeitsmittel in die vorgesehenen Kästen einzuordnen.
- Das Zusammenräumen wird vom jeweiligen Werkstättenlehrer angeordnet.

### 2. Maßnahmen zum Schutz des/der SchülerIn:

- In jeder Werkstätte haben sich die SchülerInnen vorsichtig und besonnen zu verhalten.
- Die SchülerInnen werden auf die Gefahr des Werkstättenunterrichtes hingewiesen.
- Bei einem Defekt ist sofort das Gerät abzuschalten (Sicherheitsschalter). Beim Herausziehen der elektrischen Kabel ist die Steckdose festzuhalten.
- Alle Unfallverhütungsvorschriften sind gewissenhaft und genauestens einzuhalten.

### 3. Maßnahmen zur Vermeidung überflüssiger Kosten:

- Jede/r SchülerIn hat auf die größte Wirtschaftlichkeit beim Verbrauch von Materialien und Energie zu achten.
- Das Wegbringen von Materialien und Hilfsmitteln ist strengstens untersagt.
- Das Schneiden der Haare an Übungsköpfen darf nur unter Aufsicht der LehrerIn erfolgen.
- Mutwillig und unachtsam Beschädigung des Schuleigentums ist vom Erziehungsberechtigten zu ersetzen.

### 4. Zusammenfassung:

- Jede/r SchülerIn soll erkennen, dass diese Werkstättenordnung für einen erfolgreichen Werkstättenunterricht, zur Verhütung von Unfällen und Schäden erlassen wurde. Sollten dennoch Übertretungen erfolgen, ist die/der SchülerIn (Erziehungsberechtigte) schadenersatzpflichtig. Diese Werkstättenordnung bleibt bis auf Widerruf aufrecht.

Klagenfurt, im September 2019  
Für die Fachberufsschule Klagenfurt 2

**Ing. Reinhold Moser**  
Berufsschuldirektor  
Fachberufsschule Klagenfurt 2

Die/der WerkstättenlehrerIn